

Anlage

-zu § 13 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Die produktgebundenen Abgaben sind abzuführen bei

einem Entstehungszeitraum von	einer durchschnittlichen Frist für die Bezahlung der Rechnungen			
	bis 15 Tage	über 15 bis 20 Tage	über 20 bis 25 Tage	über 25 Tage
a) 5 Kalendertagen				
1. bis 5.	25. des Monats	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats
6. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 15.	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats
16. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis 25.	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
26. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
b) 10 Kalendertagen				
1. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
c) einem Monat	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
d) einem Vierteljahr	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
e) einem Kalenderjahr	einheitlich 15. des folgenden Monats			

Produktgebundene Abgaben für Branntwein sind — mit Ausnahme des Umsatzes der Flaschenware in Branntweinvertriebslagern — einen Werktag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung (§ 12 Abs. 2 Buchst. b) abzuführen.

**Verordnung**  
**über die Stiftung des Ehrentitels**  
**„Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der**  
**Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 13. März 1972

§ 1

In Würdigung und Anerkennung hervorragender Leistungen und selbstlosen Einsatzes bei der Festigung und dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, der Erhöhung des Ansehens und der Stärkung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, be-

sonderer Verdienste und Initiativen zur Verbesserung der Wirksamkeit der zolldienstlichen Arbeit und langjähriger, vorbildlicher persönlicher Einsatzbereitschaft wird der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“